



WIRTSCHAFTS RECHT

DIE GRÜNDUNG EINER BRITISCHEN LIMITED (LTD)

2. Auflage

Februar 2014

Inhalt

1.	DIE GRÜNDUNG EINER BRITISCHEN LIMITED (LTD)	3
1.1	Hintergrund	3
1.2	Was ist eine Limited?	3
1.3	Wie wird eine Ltd gegründet?	4
1.4	Firmenwortlaut	5
1.5	Syndikatsverträge	5
1.6	Organe der Limited	5
2.	RECHNUNGSLEGUNG UND STEUERRECHT	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Körperschaftsteuer (KöSt)	9
2.3	Besteuerung der Gewinnausschüttungen	9
2.4	Besteuerung der Anteilsverkäufe	9
2.5	Gesellschaftsteuer	10
2.6	Lohnnebenkosten	10
2.7	Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG)	10
2.8	Wie kommt die Limited zu einer Steuernummer?	11
3.	ARBEITNEHMER DER LIMITED	11
4.	GEWERBERECHT	11
5.	GERICHTSSTAND	11
6.	ERRICHTUNG EINER ZWEIGNIEDERLASSUNG	12
7.	ZUSAMMENFASSUNG	14
8.	Anhang	15
8.1	Muster: Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung	15
8.2	Musterzeichnung des Zweigniederlassungs-Vertreters	16

1. DIE GRÜNDUNG EINER BRITISCHEN LIMITED (LTD)

1.1 HINTERGRUND

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat unter Hinweis auf die gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit klargestellt, dass die Wahl des Gesellschaftsrechts eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaates (zum EWR gehören neben den 27 EU-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen) selbst dann keinen Rechtsmissbrauch darstellt, wenn die Gesellschaft im Gründungsstaat gar nicht tätig wird. Die Gesellschaft ist in Österreich als ausländische Gesellschaft nach dem Recht ihres Gründungsstaates anzuerkennen und verfügt über volle Rechts- und Handlungsfähigkeit. Österreichische Gründungsvorschriften, insbesondere auch Vorschriften über die Aufbringung von Gesellschaftskapital, müssen nicht beachtet werden.

Will die Gesellschaft in Österreich geschäftlich tätig werden, hat sie - sofern keine Tochtergesellschaft gegründet wird - eine inländische Zweigniederlassung zu errichten. Als Vorteil der Zweigniederlassung gilt vor allem deren im Vergleich zur Gründung einer österreichischen Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) kostengünstige Errichtung. Die inländische Zweigniederlassung einer solchen Gesellschaft ist in das Firmenbuch einzutragen und kann nachfolgend wie ein inländisches Unternehmen eine Gewerbeberechtigung erlangen. Eigene Rechtspersönlichkeit besitzt die Zweigniederlassung jedoch nicht, ihre Geschäfte werden somit rechtlich gesehen von der ausländischen Hauptniederlassung geschlossen.

Eine Anleitung zur Eintragung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens ins Firmenbuch mit Checkliste der dazu nötigen Unterlagen finden Sie auf wko.at im Servicereiter.

Die im EWR-Ausland gegründete Gesellschaft kann weiters ihren (Haupt)Sitz nach Österreich verlegen und am inländischen Geschäftsverkehr teilnehmen (Gesellschaft mit Verwaltungssitz in Österreich). Zuzugsbeschränkungen gibt es nicht. Auch in diesem Fall ist eine Zweigniederlassung in das Firmenbuch des für den Sitz zuständigen Registergerichts (Landesgericht als Handelsgericht z.B. Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien) einzutragen. **Trotz inländischer Zweigniederlassung benötigt die Limited ein „registered office“ in Großbritannien.**

Die Praxis zeigt, dass die Eintragung einer österreichischen Kapitalgesellschaft in das Firmenbuch mitunter mit geringerem Aufwand verbunden ist, als die Registrierung der Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens.

1.2 WAS IST EINE LIMITED?

Das Recht des United Kingdoms of Great Britain and Northern Ireland („Großbritannien“) stellt die Rechtsform des Sole Traders (vergleichbar mit Einzelunternehmer), Partnerships (vergleichbar mit Personengesellschaften) und Companies (Kapitalgesellschaften) zur Auswahl. Die Companies ihrerseits werden in drei Gesellschaftstypen, nämlich die „companies limited by shares“, „companies limited by guarantee“ und „unlimited companies“ unterteilt. Abhängig davon, ob die Gesellschaftsanteile öffentlich angeboten werden, wird weiters zwischen „private companies“ und „public companies“ unterschieden.

Mit einem Mindestkapital von Pfund 50.000,- stellt die public company nur in Ausnahmefällen eine Alternative zu den inländischen Gesellschaftsformen - insbesondere zur Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung (GmbH-Mindestkapital € 35.000,-) - dar. Die Gründung einer „private limited company“ ist hingegen bereits mit einem Kapital von £ 1,- möglich.

Achtung: Es handelt sich bei einer derartigen „Limited“ um eine Gesellschaft nach britischem Recht handelt.

1.3 WIE WIRD EINE LTD GEGRÜNDET?

Registrierungsantrag

Das Companies House, eine dem Handels- und Industrieministerium unterstellte Behörde, ist für die Registrierung von Gesellschaften zuständig. Auch wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht, werden Registrierungsanträge meist von darauf spezialisierten Agenturen bzw. Rechtsvertretern eingebracht.

Kontaktadresse:

Main Office
Companies House
Crown way
Maindy
Cardiff
CF 14 3UZ
DX 33050

<http://www.companieshouse.gov.uk>

Articles of Association

Die Articles of Association regeln das Innenverhältnis der Gesellschaft, insbesondere Fragen des Gesellschaftskapitals, Stimmrechte, Rechte und Pflichten des Directors und der Übertragung von Anteilen.

Memorandum of Association

Dieses regelt das Außenverhältnis der Gesellschaft und beinhaltet unter anderem den Firmennamen, Gesellschaftssitz und Gesellschaftszweck.

Formblätter

In einem Formblatt sind Firma bzw. Namen, Adresse und weitere Daten der Gesellschaft, des Directors und des Secretary anzugeben. Durch ihre Unterschrift akzeptieren Director und Secretary die mit ihrer Stellung verbundenen Rechte und Pflichten.

Bei einem weiteren Formblatt handelt es sich um die förmliche Bestätigung der Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben. Es ist von Director und Secretary oder einem beauftragten Rechtsanwalt in Anwesenheit eines „Commissioner for Oaths“ (z.B. britischer Rechtsanwalt oder Notar) zu unterzeichnen. Falsche Angaben führen zu strafrechtlicher Verfolgung.

Registrierungsgebühr

Die Höhe der Registrierungsgebühr hängt neben der Art der Einbringung des Antrages (Papierformular oder elektronischer Antrag) davon ab, ob eine „Expressbearbeitung“ gewünscht wird. Die aktuellen Gebühren des Companies Register sind unter

<http://www.companieshouse.gov.uk/toolsToHelp/productPriceListCompare.shtml>

abrufbar.

Mit der Übergabe des Certificate of Incorporation durch das Companies House an den Anmelder entsteht die Limited als juristische Person.

1.4 FIRMENWORTLAUT

Wie in Österreich, wird auch in Großbritannien der Firmenname vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch auf Zulässigkeit geprüft. Grundvoraussetzung ist, dass die Firmenausschließlichkeit gewahrt bleibt, die einzutragende Gesellschaft also mit keiner anderen, bereits eingetragenen Gesellschaft verwechselt werden kann. Die Eintragung anstößiger Firmennamen wird ebenfalls nicht durchgeführt. Von einer Eintragung ausgeschlossen sind weiters Bezeichnungen, welche auf staatliche Institutionen hinweisen (z.B. Queen, Royal, Her Majesty). Sensitive Worte wie „Bank“, „Assurance“, „England“ oder „European“ können nur bei Erbringung entsprechender Nachweise als Bestandteil eines Firmenwortlautes eingetragen werden. Weiters setzt beispielsweise der Begriff „Holding“ voraus, dass die gegenständliche Gesellschaft mindestens 51 % einer zu verwaltenden Gesellschaft hält. Die Bezeichnung „Group“ ist Gesellschaften vorbehalten, an welchen mindestens drei Limiteds beteiligt sind. Hingegen ist die Eintragung fremdsprachiger Bezeichnungen - wie auch in Österreich - zulässig.

Insgesamt sind bei der Bildung der Firma einer Limited zirka zweihundert „Sensitive Words and Expressions“ zu beachten. Die Liste befindet sich auf der Internetseite des Companies House.

1.5 SYNDIKATSVERTRÄGE

Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Verträge zwischen den Gesellschaftern, welche beispielsweise die Ausübung von Stimmrechten oder die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer (directors) regeln. Zur Klärung diesbezüglicher Details sollte die Hilfe britischer Juristen in Anspruch genommen werden.

Auf die Möglichkeiten der Einbringung eines bestehenden Unternehmens in eine Limited kann im gegebenen Zusammenhang nicht eingegangen werden und ist in derartigen Fällen ebenfalls eine Beratung durch einen spezialisierten Rechtsvertreter dringend anzuraten.

1.6 ORGANE DER LIMITED

Secretary:

Beim Secretary handelt es sich um ein dem österreichischen Recht unbekanntes Gesellschaftsorgan, welches über keine „besondere Macht“ verfügt, sondern lediglich formale Aufgaben wie die Protokollführung bei Gesellschafter- und Directorsversammlungen, die Überprüfung der Einhaltung der Registervorschriften und die Einreichung des Annual Returns zu erfüllen hat. Für den Fall, dass zumindest zwei Directors bestellt wurden, können die Aufgaben des Secretary von einem Director übernommen werden.

Da ein Verstoß gegen Pflichten eines Secretary Sanktionen nach sich zieht, sollte diese Stellung nur von Personen mit Kenntnissen des britischen Rechts übernommen werden.

Seit 2008 ist das Erfordernis des Company Secretary nur noch optional.

Director:

Der Director ist am ehesten mit einem Geschäftsführer im Sinne des österreichischen Unternehmensgesetzbuches zu vergleichen. Neben den laufenden Geschäften muss er sich insbesondere um Buchhaltung (Accounts) und Steuererklärung, Statusbericht (Annual Return) sowie Bilanz und Jahresabschluss (Annual Account) kümmern. Die nicht termingerechte Einreichung von Unterlagen zieht die Verhängung von Geldstrafen nach sich. Das gänzliche Unterlassen der Einreichung stellt sogar einen Straftatbestand dar.

Die Limited benötigt zumindest einen Director, wurden mehrere bestellt, spricht man von einem „board of directors“. Dieses Direktorium fasst seine Beschlüsse in Versammlungen und bewahrt Protokolle am Registered Office auf. Selbst Gesellschafter haben kein Recht auf Einsicht in diese Protokolle.

Als Ausfluss seiner Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft darf sich ein Director nicht in Situationen bringen, durch welche Konflikte zwischen seinen Interessen und jenen der Gesellschaft entstehen. So ist es ihm beispielsweise untersagt, ein Konkurrenzunternehmen zu betreiben.

Sofern ein Director gegenüber dem Vertragspartner nicht eindeutig klarstellt, dass er als Organ der Limited handelt, haftet er für aus dem Geschäft resultierende Verbindlichkeiten persönlich.

Weiters wird für „misfeasance“ und „wrongful trading“, eine insolvenzrechtliche Krisenverschleppung, gehaftet, wobei die Beweispflicht der Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten beim Director liegt. Auch haftet der Director - entgegen anders lautender Aussagen - mit seinem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Limited, wenn er in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung Geschäfte abgeschlossen hat („fraudulent trading“). Nach englischem Recht kann bereits das Bestellen von Ware bei einem Lieferanten trotz Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen.

Selbst eine nicht im Companies Register eingetragene Person kann haften, wenn sie faktisch wie ein Geschäftsführer auftritt („shadow director“).

Achtung: Da gesetzliche Bestimmungen jedoch weitgehend fehlen, sind die konkreten Pflichten und das Haftungsrisiko eines Directors nach dem umfangreichen „case law“ zu beurteilen. Dies dürfte in der Praxis ohne Unterstützung durch einen englischen Rechtsberater, welche mit entsprechenden Kosten verbunden ist, schwer möglich sein.

Zusätzlich zur Haftung nach englischem Recht haftet der Geschäftsführer einer Limited mitunter auch nach österreichischem Recht, insbesondere dann, wenn er die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung (z.B. Bundesabgabenordnung, Sozialversicherungsgesetze, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb etc.) zu verantworten hat.

Eine Besonderheit des englischen Rechts besteht darin, dass der Geschäftsführer nur jene Geschäfte abschließen kann, die vom Unternehmenszweck umfasst sind („ultra vires“). So gestattet beispielsweise der Unternehmensgegenstand „general commercial trading“ bloß den Handel mit Waren, nicht jedoch eine Erbringung von Dienstleistungen. Auch wenn sich

die Gesellschaft schon aufgrund des „companies act 1985“ nicht auf eine mangelnde Vertretungsbefugnis des Directors berufen kann, muss eine Limited bei Vertragsabschluss mit rechtskundigen Partnern doch mit einigem Erklärungsaufwand rechnen.

Gesellschafterversammlung:

Grundsätzlich ist jährlich ein „annual general meeting“ (AGM) abzuhalten, zu welchem die Gesellschafter vom Director mit einer Einladungsfrist von zumindest 21 Tagen einzuladen sind. Es ist allerdings möglich, durch die Fassung einer „elective resolution“, für welche die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist, auf das AGM zu verzichten.

Ein „extraordinary general meeting“ (EGM) ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit vom Director einzuberufen. Weiters ist ein EGM einzuberufen, wenn zumindest 10% der stimmberechtigten Gesellschafter dies mittels schriftlichen Ersuchens verlangen. Soll eine „ordinary resolution“ gefasst werden, beträgt die Einladungsfrist 14, sonst 21 Tage, welche durch die Fassung eines „consent of short notice“ verkürzt werden können. Dazu ist jedoch die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

Die Anwesenheit aller Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ist dann nicht erforderlich, wenn alle Teilnehmer durch audiovisuelle Möglichkeiten die Gelegenheit haben, ununterbrochen den Verlauf der Versammlung zu verfolgen und selbst aktiv einzuschreiten. Eine Änderung des in der Einberufung mitzuteilenden Textes der beabsichtigten Gesellschafterbeschlüsse während der Gesellschafterversammlung ist nicht möglich.

Dass das englische Recht - je nach Inhalt und Zustimmungserfordernis - zwischen ordinary resolution, special resolution, extraordinary resolution und elective resolution unterscheidet, führt erneut vor Augen, dass die Gründung einer Limited die Beachtung detaillierter Regelungen nach sich zieht, welche ohne fundierte Kenntnis des britischen Rechts besondere Risiken birgt.

Auditor:

Abgesehen von „dormant companies“ (Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit) und bestimmten kleinen Gesellschaften hat jede Limited einen „auditor“, also einen Wirtschaftsprüfer, zu bestellen.

Um in den Genuss der Befreiung von der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zu kommen, muss es sich um eine „small company“ mit einem Jahresumsatz von weniger als Pfund 5,6 Millionen und einer Bilanzsumme unter Pfund 2,8 Millionen. Weiters dürfen maximal 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Abgesehen von den beschriebenen Organen muss die Limited für die Zustellung behördlicher Schriftstücke über ein „registered office“, also eine Geschäftsanschrift in Großbritannien, verfügen. Die Angabe bloß einer Postfachadresse ist nicht zulässig.

Am Registered Office, das dem Companies House zu melden ist, können wichtige Dokumente, die Androhung der Löschung der Limited und auch Klagen wirksam zugestellt werden. Weiters sind dort verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Listen (Liste der Directors und des Company Secretary, Protokollbücher der Gesellschafterversammlung und Aufzeichnung schriftlicher Beschlüsse sowie das Verzeichnis der Belastungen am Vermögen der Gesellschaft) zu führen.

Weitere Listen und Unterlagen müssen zwar nicht unbedingt am Registered Office, wohl aber in Großbritannien aufbewahrt werden und müssen bestimmte Listen für jedermann einsehbar gehalten werden. Die Buchhaltungsunterlagen können grundsätzlich auch außerhalb Großbritanniens aufbewahrt werden, müssen jedoch zumindest halbjährlich dorthin gesendet werden.

Entfaltet die Limited mehr als ein Jahr keine Geschäftstätigkeit, wird sie aus dem Companies Register gelöscht und fällt ihr Vermögen an den Staat.

2. RECHNUNGSLEGUNG UND STEUERRECHT

2.1 ALLGEMEINES

Besprochen wird der in der Beratungspraxis der Wirtschaftskammer am häufigsten vorkommende Fall, dass die Limited ihre Geschäftsleitung in Österreich hat, ihre Geschäftstätigkeit nur von Österreich aus entfaltet, die Gesellschafter natürliche Personen und in Österreich ansässig sind.

Unternehmensrechtliche Rechnungslegung nach britischem oder österreichischem Recht?

Auf Basis der innerhalb der EU geltenden Niederlassungsfreiheit und der zu diesem Thema ergangenen EuGH-Urteile geht die herrschende Meinung davon aus, dass die Limited die Rechnungslegungsvorschriften des britischen Rechts anzuwenden hat.

Inhalt der britischen Rechnungslegungsvorschriften

Es besteht laufende Buchführungspflicht. Das Geschäftsjahr umfasst i.d.R. 12 Monate. Es kann auf mehr als 6 Monate verkürzt und bis zu max. 18 Monaten verlängert werden. Der Bilanzstichtag ist im nächsten Jahr der letzte Tag im Monat, in dem das Unternehmen gegründet wurde. Wurde das Unternehmen z.B. am 05.07.2008 gegründet, ist der Bilanzstichtag der 31.07.2009. Will man auf Kalenderjahr umstellen, müsste man das erste Geschäftsjahr auf den 31.12.2009 ausdehnen. Dafür genügt eine Mitteilung an das Company House.

Grundsätzlich ist eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss), Anhang, sowie ein Geschäftsbericht des Directors, ähnlich dem österreichischen Lagebericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht ist für kleine Gesellschaften (Größenmerkmale im nächsten Absatz) nicht verpflichtend. Die britischen Bilanzierungsgrundsätze finden sich vor allem im Companies Act, sowie in nicht-gesetzlichen Bestimmungen, die vom Accounting Standard Board (ASB), einer unabhängigen Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, erlassen werden. Wichtigster Bilanzierungsgrundsatz ist die Wiedergabe eines wahren und angemessenen Bildes der wirtschaftlichen Verhältnisse. Insgesamt besteht keine so starke Orientierung am Vorsichtsprinzip wie im österreichischen Unternehmensrecht, unter bestimmten Umständen sind Bewertungen über die historischen Anschaffungskosten hinaus möglich. Es besteht auch kein Maßgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Jahresabschluss und Lagebericht sind, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, der Gesellschafterversammlung vorzulegen und von den Geschäftsführern zu genehmigen.

Eine Prüfungspflicht besteht nicht für kleine Gesellschaften. Das sind Gesellschaften mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als £ 5,6 Millionen, einer Bilanzsumme von nicht mehr als £ 2,8 Millionen, und max. 50 Arbeitnehmern.

Offenlegung nach britischem Recht

Innerhalb von 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag müssen Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht in englischer Sprache an das Companies House übermittelt werden. Kleine Gesellschaften müssen nur die Bilanz einreichen.

Die Missachtung der Publizitätspflichten bzw. Einreichfristen kann zur Verhängung von empfindlichen Geldstrafen, aber auch zur Löschung der Gesellschaft führen.

Der **nach britischem Recht erstellte Jahresabschluss**, Lagebericht und evtl. Prüfungsbericht ist in deutscher Sprache **beim österreichischen Firmenbuch** einzureichen, wobei die Frist zur Einreichung nach britischem und österreichischem Recht gleich ist (9 Monate).

2.2 KÖRPERSCHAFTSTEUER (KÖST)

Limiteds, die ihre Geschäftsleitung in Österreich haben, sind in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegen wie inländische Kapitalgesellschaften dem **Körperschaftsteuersatz von 25 %**.

Der Gewinn ist nach § 5 EStG zu ermitteln. Das heißt, dass **für die steuerliche Gewinnermittlung** die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung **des österreichischen UGB** maßgebend sind, soweit nicht zwingende davon abweichende steuerliche Vorschriften bestehen - Grundsatz der Maßgeblichkeit.

Achtung: Dies hat zur Folge, dass die Limited, obwohl sie nach UGB nur zur Einhaltung der britischen Rechnungslegungsvorschriften verpflichtet ist, für die Steuer auch noch die Vorschriften des österreichischen Steuerrechts zu beachten hat, was eine deutliche Verkomplizierung bedeutet.

Die Limited zahlt wie eine österreichische Kapitalgesellschaft, die Mindest-KöSt, auch wenn es aufgrund eines Verlustes zu keiner Körperschaftssteuerbelastung käme. Die Höhe ist gleich wie für GmbHs: in den ersten vier Kalendervierteljahren nach Gründung € 273,- pro Quartal und danach € 437,50 pro Quartal.

2.3 BESTEUERUNG DER GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

Gewinnausschüttungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Limiteds unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt) von 25%, der von der Gesellschaft durchzuführen ist. Damit ist die Einkommensteuer für die Anteilseigner abgegolten (Endbesteuerung).

Wahlweise kann die Ausschüttung auch mit dem halben Einkommensteuersatz besteuert und die abgezogene KESt darauf angerechnet werden, wenn dadurch die Einkommensteuerbelastung für die Gewinnausschüttungen geringer wird.

Die Rechtslage ist also gleich wie bei Ausschüttungen von unbeschränkt steuerpflichtigen österreichischen Kapitalgesellschaften.

2.4 BESTEUERUNG DER ANTEILSVERKÄUFE

Die Veräußerung von Anteilen an einer Limited in Höhe von mindestens 1 % unterliegt dem halben Einkommensteuersatz, wenn sie später als ein Jahr ab Anschaffung erfolgt, erfolgt sie innerhalb eines Jahres, wird hingegen die volle Einkommensteuer erhoben.

Auch diesbezüglich ist die Rechtslage gleich wie bei Verkäufen von Anteilen an österreichischen Kapitalgesellschaften.

2.5 GESELLSCHAFTSTEUER

Wird eine österreichische Kapitalgesellschaft gegründet, ist grundsätzlich Kapitalverkehrsteuer in Höhe von 1 % des einbezahlten Kapitals zu entrichten.

Ist das NeuFöG anwendbar - siehe weiter unten - kommt es zu keiner Gesellschaftsteuerbelastung.

Bei Gründung einer Limited gibt es **keine Kapitalverkehrsteuer**. Entgegen der bisherigen Meinung des Bundesministeriums für Finanzen hat der EuGH in einem Urteil jüngst festgestellt, dass durch den Zuzug nach Österreich keine Gesellschaftsteuerpflicht vom einbezahlten Kapital entsteht.

In der Praxis hat dies bisher keine große Rolle gespielt: im eingangs beschriebenen Standardfall werden in der Regel keine Einlagen geleistet, die Rechtsform einer Limited wird gerade deshalb gewählt, weil es keine Mindestkapitalvorschriften gibt.

2.6 LOHNNEBENKOSTEN

Werden Dienstnehmer beschäftigt, gelten für die Lohnsteuer, den Dienstgeberbeitrag, die Kommunalsteuer und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag die gleichen Vorschriften wie für alle Arbeitgeber in Österreich.

2.7 NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (NEUFÖG)

Für die Gewährung der Begünstigungen des NeuFöG sowohl für Neugründer als auch für Übernehmer sind die gleichen Beurteilungskriterien maßgebend wie für im Inland gegründete Unternehmen.

Den Inhalt des NeuFöG finden Sie detailliert in den Infoblättern auf wko.at.

NeuFöG für Neugründer

Für den Standardfall, dass eine Limited in Großbritannien gegründet wird und in weiterer Folge ihre (einzige) Geschäftstätigkeit in Österreich durch Errichtung einer inländischen Zweigniederlassung begründet, kommt das NeuFöG für **Neugründer** zur Anwendung.

Wichtigste Voraussetzungen für die Anwendung des NeuFöG für **Neugründer** sind:

- Schaffung eines eigenständigen, neuen Betriebes
- Die die Betriebsführung beherrschende Person(en) hat/haben sich bisher innerhalb der letzten 15 Jahre nicht in vergleichbarer Art sowohl im In- als auch im Ausland beherrschend betrieblich betätigt

Die im Dezember 2008 erschienenen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zum Neugründungsförderungs-gesetz gehen von einer Neugründung eines Betriebes aus, wenn die Neugründung des österreichischen Betriebes innerhalb von 30 Kalendertagen ab der Eintragung der ausländischen Gesellschaft im Ausland erfolgt. Bei einer längeren Zeitspanne hat der Betriebsinhaber nachzuweisen, dass ihm dies nicht früher möglich gewesen ist.

2.8 WIE KOMMT DIE LIMITED ZU EINER STEUERNUMMER?

Die Limited sollte sich innerhalb eines Monats beim für die Zweigniederlassung zuständigen Finanzamt melden und um Zuteilung einer Steuernummer ersuchen. Dabei sollte der Fragebogen „Verf 15c“ verwendet und ausgefüllt werden.

Zuständig für Limiteds mit Geschäftsleitung in Wien, Niederösterreich und Burgenland ist das Finanzamt Wien 1/23.

Zuständig für Limiteds mit Geschäftsleitung in anderen Bundesländern ist das Finanzamt Linz für Oberösterreich, das Finanzamt Salzburg-Stadt für das Bundesland Salzburg, das Finanzamt Graz-Stadt für die Steiermark, das Finanzamt Klagenfurt für Kärnten, das Finanzamt Innsbruck für Tirol und das Finanzamt Feldkirch für Vorarlberg.

3. ARBEITNEHMER DER LIMITED

Übt eine Gesellschaft nach ausländischem Recht in Österreich eine Tätigkeit aus, hat sie neben dem Recht ihres Gründungsstaates auch die inländische Rechtsordnung zu befolgen.

Hinsichtlich der Dienstnehmer einer Limited bedeutet dies, dass im Regelfall von der Anwendung österreichischem Rechts auszugehen ist und daher das österreichische Arbeits-, Kollektivvertrags- und Sozialrecht in vollem Umfang Anwendung findet.

4. GEWERBERECHT

Übt die Zweigniederlassung eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit aus, benötigt sie eine entsprechende Gewerbeberechtigung. Diese wird von der für den Standort der Zweigniederlassung zuständigen Gewerbebehörde (Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft) ausgestellt. Zur Erlangung der Gewerbeberechtigung ist ein gewerberechtlicher Geschäftsführer zu bestellen, welcher neben den persönlichen Voraussetzungen seinen Wohnsitz in einem EU oder EWR-Vertragsstaat haben und in der Lage sein muss, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

Handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe muss der gewerberechtliche Geschäftsführer den erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen und entweder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, vollversicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder vertretungsbefugtes Organ der Gesellschaft sein.

5. GERICHTSSTAND

Eine Limited kann am Gerichtsstand ihres satzungsgemäßen Sitzes, am Sitz ihrer Hauptverwaltung oder am Zweigniederlassungssitz geklagt werden. Sofern keine gegenseitige Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, kann eine Limited daher trotz ausschließlicher Geschäftstätigkeit in Österreich nach Wahl des Klägers auch in England nach englischem Recht geklagt werden.

Gesellschaftsinterne Auseinandersetzungen (Klagen bezüglich Gültigkeit, Nichtigkeit, Auflösung der Gesellschaft oder Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe) sind jedenfalls in Großbritannien zu führen.

6. ERRICHTUNG EINER ZWEIGNIEDERLASSUNG

Da die Limited in ihrem Heimatstaat ins Companies Register eingetragen ist, kann sie ihre österreichische Zweigniederlassung in das Firmenbuch eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt in jenes Firmenbuch, in dessen Sprengel die Niederlassung ihren Sitz hat.

Die Verpflichtung zur Anmeldung der Zweigniederlassung zum Firmenbuch trifft den Director und ist deren Nichterfüllung mit Zwangsstrafen bis zu jeweils € 3.600,- sanktioniert.

Registergericht/Firmenwortlaut:

Anträge auf Eintragung ins Firmenbuch sind an das für den Sitz der Zweigniederlassung zuständige Landesgericht als Handelsgericht, in Wien an das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien, Justizzentrum Wien Mitte, Marxergasse 1a, 1030 Wien, zu richten.

Der Firmenwortlaut der Zweigniederlassung hat jenen des ausländischen Rechtsträgers im Wesentlichen zu enthalten. Ein Zusatz, der auf die Eigenschaft als Zweigniederlassung hinweist, darf bzw. muss nach der Praxis einiger Landesgerichte geführt werden (z.B. „XY Limited, Niederlassung Wien“). Die Firma muss sich deutlich von anderen im Firmenbuch des jeweiligen Sprengels eingetragenen Firmen unterscheiden.

Welche Unterlagen sind dem Registergericht vorzulegen?

Der Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung zum Firmenbuch sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- Gesellschaftsvertrag in beglaubigter Abschrift und Übersetzung (Memorandum und Articles of Association). Weiters die am Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Veröffentlichung, ebenfalls in öffentlich beglaubigter Abschrift und Übersetzung (Certificate of Incorporation) sowie die Registerbestätigung der vertretungsbefugten Organe.
- Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung (oder entsprechende Erklärung in der Anmeldung).
- Bescheinigung über die tatsächlich durchgeführte Errichtung der Zweigniederlassung (z.B. durch Mietvertrag oder - sofern eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden wird - Gutachten der für das jeweilige Bundesland zuständigen Wirtschaftskammer).
- Beglaubigte Musterzeichnung des Vertreters der Zweigniederlassung und beglaubigte Unterschrift aller vertretungsbefugten Organe (Directors).

Zu beachten ist, dass nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien aus dem Jahre 2003 die Eintragung der Ltd-Zweigniederlassung abzulehnen ist, wenn der Gegenstand des Unternehmens gemäß englischem Gesellschaftsvertrag Tätigkeitsgebiete enthält, die

nach dem österreichischen Bankwesengesetz (BWG) konzessionspflichtig wären, wie beispielsweise das Einlagen- und Kreditgeschäft, was bei englischen Gesellschaften jedoch regelmäßig der Fall ist. Die Ausnahmetatbestände nach dem BWG kann die Limited nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie über eine entsprechende Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat verfügt.

Da die Limited ihren satzungsmäßigen Sitz, die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in Großbritannien, somit innerhalb des EWR hat, ist die Bestellung eines Geschäftsführers mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich nicht erforderlich, aber zulässig.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Unbestrittenerweise kann eine Limited rasch und Kosten sparend errichtet werden. Ihre Gründung beruht jedoch vielfach auf der irrigen Meinung, die Gesellschaft könne über eine Zweigniederlassung in Österreich tätig werden, ohne die inländische Rechtsordnung, insbesondere das Steuer-, Gewerbe- und Sozialrecht, beachten zu müssen. Dies ist falsch. Vielmehr hat die in Österreich tätige Limited neben dem Recht ihres Gründungsstaates auch die österreichische Rechtsordnung zu befolgen, was deren Organe vielfach überfordert. Um das Risiko einer Haftung ihrer Vertreter mit dem Privatvermögen möglichst gering zu halten, wird eine dauernde Unterstützung durch Rechts- und Steuerexperten nötig sein, welche mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Generell ist zu bemerken, dass die laufenden Kosten für Übersetzungen, steuerliche und anwaltliche Beratung, Buchhaltung und Lohnbuchhaltung bei der Gründung vielfach unterschätzt werden.

Neben missbräuchlichen Gründungen einer Limited tragen jedoch vor allem Fehlinformation zu deren derzeitigem Image bei. Wollen oder können die Gesellschafter einer Limited kein Stammkapital aufbringen, verstärkt dies die Skepsis gegenüber dieser „neuen“ Gesellschaftsform zusätzlich.

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

8. ANHANG

8.1 MUSTER: ANMELDUNG EINER INLÄNDISCHEN ZWEIGNIEDERLASSUNG

Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung

An das
Landes- als Handelsgericht _____
Firmenbuch

Daten des ausländischen Rechtsträgers

Firma: _____
Sitz: _____
Geschäftsanschrift/Zustellanschrift: _____
protokolliert/registriert bei: _____
(Behörde, Gericht etc.)
Reg.Nr.: _____
Kapital: _____ Währung: _____
Stichtag für den Rechnungsabschluss: _____
Vertretungsbefugte Organe: _____

(Namen, Geb.Dat., Zustellanschrift, Vertretungsbefugnis wie/seit wann)

Ständiger Vertreter: _____
(zwingend für Staaten außerhalb der EU und EWR)
Gesellschaftsvertrag/Satzung vom _____
zuletzt geändert mit Beschluss der GV/HV vom _____

Daten der inländischen Zweigniederlassung

Firma: _____
(Zweigniederlassungs-Zusatz)
Sitz: _____
Zustellanschrift: _____
Tätigkeit: _____
(maximal 40 Zeichen)

_____, am _____

firmenmäßige Unterschrift (beglaubigt); (Organe in vertretungsbefugter Anzahl, Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach dem Heimatrecht bzw. nach dem Gesellschaftsvertrag)

Beilagen:

1. Gesellschaftsvertrag in beglaubigter Abschrift und durch Gerichtsdolmetsch übersetzt (Memorandum of Association sowie Articles of Association)
2. Register-Auszug im Original oder beglaubigter Kopie (Certificate of Incorporation).
3. Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung oder entsprechende Erklärung in der Anmeldung.
4. Bescheinigung über die tatsächliche Errichtung der Zweigniederlassung (z.B. Mietvertrag)
5. beglaubigte Musterzeichnungen des vertretungsbefugten Organs

8.2 MUSTERZEICHNUNG DES ZWEIGNIEDERLASSUNGS-VERTRETERS

Musterzeichnung des Vertreters einer Zweigniederlassung

An das
Landes- als Handelsgericht _____
Firmenbuch

Ich, Vor- und Zuname:
Geburtsdatum:
Beruf:
Adresse:

werde als Vertreter der Zweigniederlassung:

die Firma wie folgt zeichnen:

Musterunterschrift

Unterschrift (notariell oder gerichtlich beglaubigt)

_____, am _____